



PRESSEMITTEILUNG Nr. 110/25

Luxemburg, den 4. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-147/24 | [Safi]¹

Generalanwältin Tamara Čapeta: Die Unionsbürgerschaft beinhaltet das Recht, die Freizügigkeit nicht in Anspruch zu nehmen

Die Unionsbürgerschaft eines unterhaltsberechtigten Minderjährigen kann für den drittstaatsangehörigen Elternteil unabhängig von dessen Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat zu einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht führen

V ist Drittstaatsangehörige und Mutter eines minderjährigen Kindes, das die Staatsangehörigkeit der Niederlande besitzt und immer dort gelebt hat. Der Ehegatte von V besitzt sowohl die Staatsangehörigkeit der Niederlande als auch die eines Drittstaats. Die Familie wohnt in den Niederlanden.

Der Sohn von V hat einen Rückstand in der Sprech- und Sprachentwicklung und erhält deswegen besondere schulische Betreuung, während der Ehegatte von V gesundheitliche Probleme hat und Sozialleistungen erhält.

Von 1999 bis 2014 wohnte V in Spanien und besitzt noch immer einen gültigen Aufenthaltstitel für diesen Mitgliedstaat. Obwohl sie seit 2014 in den Niederlanden lebt, verfügt sie in diesem Mitgliedstaat nicht über einen Aufenthaltstitel.

Im Jahr 2020 beantragte V auf der Grundlage der Unionsbürgerschaft ihres Sohnes nach Art. 20 AEUV die Ausstellung eines EU-/EWR-Dokuments zur Bescheinigung ihres abgeleiteten Aufenthaltsrechts in den Niederlanden.

Die niederländischen Behörden lehnten die Ausstellung einer solchen Bescheinigung allerdings ab und forderten V auf, unverzüglich nach Spanien zurückzukehren. Sie sind der Ansicht, dass Art. 20 AEUV nicht anwendbar sei, da das unterhaltsberechtigte Kind von V, das die Unionsbürgerschaft besitze, nicht verpflichtet werde, das Hoheitsgebiet der Union als Ganzes zu verlassen, sondern stattdessen zu seiner Mutter nach Spanien ziehen könne, wo diese ein Aufenthaltsrecht besitze.

V brachte die Angelegenheit vor das Bezirksgericht Den Haag, das sich mit Vorlagefragen an den Gerichtshof gewandt hat.

In ihren heutigen Schlussanträgen greift Generalanwältin Tamara Čapeta das Urteil Ruiz Zambrano² auf, wonach Unionsbürger, die – wie der Sohn von V – die Freizügigkeit nie in Anspruch genommen und immer in dem Mitgliedstaat gelebt hätten, dessen Staatsangehörigkeit sie besäßen, aber nie in einem anderen Mitgliedstaat der Union gewohnt hätten, gleichwohl durch Art. 20 AEUV geschützt seien.

Sie führt aus, dass die aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte auch das Recht beinhalteten, sich zu entscheiden, nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen. Wenn ein Kind, das die Unionsbürgerschaft besitze, gezwungen würde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verlassen, in dem es lebe, um seinen Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit zu begleiten, der diesen Mitgliedstaat verlassen müsse, gewähre Art. 20 AEUV daher diesem Elternteil ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in demjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind

besitze, so dass das Recht dieses Kindes, die Freizügigkeit nicht in Anspruch zu nehmen, geschützt werde. Dies gelte auch dann, wenn ein Kind, das die Unionsbürgerschaft besitze, nicht die Union als Ganzes verlassen müsste, sondern lediglich das Hoheitsgebiet seines eigenen Staates.

Vor einer Entscheidung über die Ausweisung eines Elternteils mit Drittstaatsangehörigkeit hätten die zuständigen Behörden zu prüfen, ob das Kind in der Weise von seinem Elternteil abhängig sei, dass es gezwungen wäre, seinen Elternteil zu begleiten, wenn diesem ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat verweigert würde, dessen Staatsangehörigkeit das unterhaltsberechtignte Kind besitze. Im Rahmen dieser Beurteilung hätten die Behörden das Kindeswohl und das durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Recht auf Familienleben zu berücksichtigen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² Urteil vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano ([C-34/09](#), EU:C:2011:124; [vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 16/11](#)]).